

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Informationen zum Vollzug von Regelungen im Strahlenschutz während der Corona-Krise

Stand: 08. Dezember 2020 (Rev. 2)

Vorbemerkungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Informationen zum Vollzug handelt es sich keinesfalls um echte Ausnahmeregelungen!

Das Strahlenschutzrecht eröffnet kaum Möglichkeiten zu einer förmlichen Gestattung von Ausnahmen, z.B. von Fristverlängerungen für die Aktualisierung der Fachkunde. Daher könnten die zuständigen Behörden entsprechenden Anträgen der Strahlenschutzverantwortlichen nicht formell zustimmen. Allerdings steht das nachgelagerte Behördenhandeln bzw. der Verzicht auf ein Tätigwerden nach einem Pflichtverstoß im Ermessen der Behörden. Zweck der nachfolgenden Tabelle ist es, in dieser besonderen Situation schon im Vorfeld die Behördensicht und das aufsichtliche Dulden zu kommunizieren, um überflüssigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Verpflichteten weitgehend zu entlasten. Dies begründet keine Rechtsansprüche auf Befreiungen von Pflichten.

Ansprechpartner

- Regionalstellen Gewerbeaufsicht
- Dr. Roswitha Eisbach, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Rheinland-Pfalz, Referat Strahlenschutz

Vorschrift	Information zum Vollzug
§ 48 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 49 Abs. 3 StrlSchV	Aktualisierung der Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz 1.) Im Zeitraum bis zum 30. Juni 2021 ablaufende Aktualisierungsfristen gelten ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn a) die Kursteilnahme ungeachtet des jeweiligen Aktualisierungstermins bis zum 30. Juni 2021 erfolgt oder b) wenn die Kursteilnahme nach dem 30. Juni 2021 zum nächstmöglichen (beim Kursveranstalter verfügbaren) Termin erfolgt. 2.) Für Mitarbeiter, die aus dem Ruhestand reaktiviert und in der radiologischen Diagnostik eingesetzt werden, kann auf die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz verzichtet werden, sofern die Frist zur Aktualisierung um nicht mehr als zwei Jahre überschritten wird. Diese Regelung ist bis zum 30. Juni 2021 anzuwenden.

Vorschrift	Information zum Vollzug
§ 66 Abs. 3 Satz 2 StrlSchV	Tragezeitraum amtlicher Dosimeter
	<p>Eine einfache Kenntnisnahme von überschrittenen Ein-Monats-Fristen bis zu Tragezeiträumen von drei Monaten wird bis zum 30. Juni 2021 als ausreichend angesehen.</p> <p>Achtung! Die Expositionsbedingungen dürfen dem nicht entgegenstehen (§ 66 Abs. 3 Satz 2 StrlSchV). Es liegt in der Eigenverantwortung des SSB/SSV, darauf zu achten!</p> <p>Hinweis: Rechtzeitig mit jeweiliger Messstelle kommunizieren, da sonst evtl. erhöhte Gebühren anfallen.</p>
§ 77 Abs. 2 StrlSchV	Ärztliche Überwachung (BMU)
	<ol style="list-style-type: none"> 1) Erstuntersuchungen für beruflich exponierte Personen der Kategorie A vor Beginn der entsprechenden Aufgabenwahrnehmung (§ 77 Abs. 1 StrlSchV) sind unabdingbar. 2) Die Möglichkeit nach § 77 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV, die jährlich erforderlichen erneuten Untersuchungen alle zwei Jahre durch eine Beurteilung des ermächtigten Arztes zu ersetzen, sollten ausgeschöpft werden, soweit dem nicht gewichtige medizinische Gründe entgegenstehen. 3) Ein begründetes Überschreiten der 12-Monats-Frist bis zur nächsten Untersuchung oder Beurteilung kann toleriert werden, <u>wenn die betroffene Person der weiteren Aufgabenwahrnehmung auch ohne Untersuchung oder Beurteilung zustimmt</u> und ein neuer Termin festgelegt ist. <p>Hinweis für Strahlenpassinhaber: eventuell vorzeitig verfügbaren Untersuchungstermin nutzen, um nicht Gefahr zu laufen, z.B. keinen Zutritt zum KKW zu erhalten (trotz eigener Zustimmung).</p>
§ 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchV	Wiederkehrende Prüfungen von Röntgeneinrichtungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1) Im Zeitraum bis zum 30. Juni 2021 ablaufende Fristen zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfung an Röntgeneinrichtungen gemäß § 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchV gelten ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn die Prüfung danach zum nächstmöglichen Termin erfolgt. 2) Der bestimmte Sachverständige muss nach Ablauf des o.g. Zeitraums zeitnah beauftragt werden bzw. neue Termine aufgrund bestehender Aufträge sind zeitnah zu vereinbaren. 3) Es spielt keine Rolle, ob der Sachverständige oder der Strahlenschutzverantwortliche für den o.g. Zeitraum fällige Prüftermine abgesagt hat. <p>Medizinische Anlagen nach § 88 Abs. 1, mit denen Strahlung am Menschen angewandt wird (i.W. Beschleuniger und Afterloading-Anlagen mit HRQ), sind fristgerecht zu prüfen.</p> <p>Für sonstige Geräte ist Rücksprache mit der Behörde zu nehmen.</p>

Vorschrift	Information zum Vollzug
§ 89 Abs. 1 StrlSchV	Dichtheitsprüfungen
	<p>Im Zeitraum bis 30. Juni 2021 ablaufende Fristen zur Durchführung der wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen § 89 Abs. 1 StrlSchV gelten ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn die Prüfung danach zum nächstmöglichen Termin erfolgt. Gilt nicht für HRQ!</p>
§ 116 Abs. 1 StrlSchV	Konstanzprüfungen
	<p>1) Überschreitungen der Fristen für die Konstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen, soweit sie in Genehmigungsbescheiden oder separaten Bescheiden festgelegt sind, werden bis zum 30. Juni 2021 aufsichtlich geduldet.</p> <p>Dies gilt auch für die Festlegungen aus Bescheiden nach § 16 Abs. 3 Satz 6 RöV (alt), in denen die Frist abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 RöV (alt), meist Verlängerung auf drei Monate, festgelegt wurde.</p> <p>Die arbeitstäglichen Konstanzprüfungen sind weiterhin durchzuführen, da so die korrekte Funktion der Anlage überprüft wird.</p> <p>2) Konstanzprüfungen an medizinischen Beschleunigern dürfen nur ausgesetzt werden, wenn sie faktisch unmöglich sind und müssen so bald wie möglich nachgeholt werden.</p> <p>Die Betreiber sollen Nachweise über die faktische Unmöglichkeit (Absage, Verbot der Klinikleitung o.ä.) aufbewahren und ggf. bei einer Aufsicht durch die Gewerbeaufsicht oder die Ärztliche Stelle vorlegen.</p> <p>Auch hier sind die arbeitstäglichen, wöchentlichen oder vierzehntäglichen Prüfroutinen (MPE!) durchzuführen; sie sind zur Kontrolle der korrekten Funktion der Anlage und zum Dosismonitoring unerlässlich.</p>
§ 175 StrlSchV	Ermächtigung von Ärzten
	<p>Sofern im Zeitraum bis zum 30. Juni 2021 eine Folgeermächtigung ansteht und die parallel zur befristeten Ermächtigung (5 Jahre) laufende Aktualisierungsfrist nicht eingehalten werden kann, soll die Folgeermächtigung dennoch erteilt werden mit der Auflage, die Aktualisierung zum nächstmöglichen Termin nachzuweisen. Dies bewirkt keine Verlängerung der regulären Ermächtigungsfrist.</p>
§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4c StrlSchG	Teleradiologie – regelmäßige und enge Einbindung des Teleradiologen in den klinischen Betrieb
	<p>Gemäß BMU-Rundschreiben v. 14.02.2020 werden unter der regelmäßigen und engen Einbindung insbesondere Vor-Ort-Besuche des Teleradiologen in der zu betreuenden Klinik verstanden. Dies wird vorläufig nicht als praktikabel angesehen und das Ausweichen auf angemessene digitale Kommunikationsmittel nach Absprache mit der zuständigen Behörde akzeptiert.</p>

Vorschrift	Information zum Vollzug
§ 83 Abs. 3 StrlSchG	Rechtfertigende Indikation in der Röntgendiagnostik (BMU)
	<ol style="list-style-type: none"> 1) Ärzte, die einen Teil des Erwerbs der Fachkunde im Strahlenschutz (Grundkurs + 50 % Sachkundezeit) absolviert haben, sind vorläufig befugt, die erforderlichen rechtfertigenden Indikationen für die bildgebende Diagnostik (Röntgen) zu stellen. 2) Die Person, unter deren Verantwortung oder Aufsicht der/die „auszubildende Arzt/Ärztin“ arbeitet, muss die bis dahin erworbene praktische Erfahrung schriftlich bestätigen; hierbei sind Zeitraum und Anwendungsgebiet anzugeben. 3) Diese Regelungen gelten i.W. für Ärzte, die in Kliniken mit durch die Corona-Krise bedingten Engpässen an fachkundigen Ärzten, tätig sind. <p>Hinweis: wurde in RLP allen Krankenhäusern bekannt gegeben.</p>